

# Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Richtlinie 70/157/EWG – Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung

## Frage- oder Problemstellung:

Bei der Bewertung der Meßergebnisse für die Fahrgeräusche taucht immer wieder die Frage auf, wie hinsichtlich der Rundung der Werte und der Beurteilung der Ergebnisse gegenüber den jeweiligen Grenzwerten zu verfahren ist. Die Vorschrift selbst trifft hierzu keine klaren Aussagen.

## Ergebnis:

Bei den Prüfungen der Fahrgeräusche sind die ermittelten Werte abzulesen, um ein dB(A) zu verringern und mit den ggf. ermittelten Dezimalstellen festzuhalten.

Sind die Ergebnisse wie bei Fahrzeugen mit mehr als vier Vorwärtsgängen zu mitteln, wird aus den höchsten Meßergebnissen in den verschiedenen Gängen das arithmetische Mittel gebildet und dieses Ergebnis nach den allgemeinen Rundungsregeln als ganze Zahl dargestellt.

Dieser Wert stellt dann das Prüfergebnis dar.

Nach Ziff. 5.2.2.5.3. des Anhangs I gilt das höchste Meßergebnis als Prüfergebnis. Erst wenn dieser Wert den zulässigen Grenzwert um 1 dB(A) übersteigt, sind weitere Messungen durchzuführen, bei denen drei der vier erforderlichen Messungen innerhalb des Grenzwerts liegen müssen.

Vor dem Hintergrund dieser Festlegungen ist davon auszugehen, daß eine Geräuschmessung auch dann akzeptiert werden kann, wenn das ermittelte Prüfergebnis weniger als 1 dB(A) über dem jeweiligen Grenzwert liegt.

# Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 07-99

An dem nachfolgend dargestellten Beispiel soll dies verdeutlicht werden:

## Beispiel

Seite	Meßergebnis dB(A) (um 1 dB(A) verminderter Ablesewert)			
	links	rechts	links	rechts
Gang	2.		3.	
v in km/h	50		49,9	
Anfahr- drehzahl				
1. Messung	74,8	75,5	72,9	74,0
2. Messung	74,6	75,4	72,6	74,0
Zwischen- ergebnis	75,5		74,0	
Prüfergebnis	74,75			
Prüfergebnis (Anhang I, Ziff. 5.2.2.5.3)	74 dB(A)E			

Flensburg, 15.06.1999  
412-611/612